

### Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger und Ing. Mag. Meisl an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn (Nr. 49-ANF der Beilagen) betreffend Luxus Resort neben Wasenmoos am Pass Thurn

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger und Ing. Mag. Meisl betreffend Luxus Resort neben Wasenmoos am Pass Thurn vom 21. Oktober 2019 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

**Zu Frage 1:** Wann, durch wen und wie konkret wurde bei der gewerberechtlichen und baurechtlichen Einreichung insbesondere hinsichtlich der Bettenanzahl die tatsächliche Projektidentität bestätigt?

Das gewerbebehördliche Genehmigungsverfahren ist derzeit bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See anhängig. Zuletzt wurden noch Unterlagen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung seitens der Antragstellerin nachgereicht, die im Rahmen eines konzentrierten Betriebsanlagenverfahrens gemäß § 356b GewO 1994 mitzugenehmigen ist.

Die baubehördliche Bewilligung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See am 8. Februar 2018 erteilt und ist rechtskräftig. Es wurde in Folge ein Änderungsansuchen gestellt. Dieses Verfahren für das Änderungsansuchen ist noch anhängig. In der Beantwortung der Frage 8 der Landtagsanfrage Nr. 37 betreffend Tourismusprojekte in Mittersill wurde aufgrund eines Missverständnisses irrtümlich auf dieses Änderungsverfahren Bezug genommen.

**Zu Frage 2:** War die Folgerung der nicht notwendigen UVP anhand der beschriebenen schematischen Pläne ohne Anforderung von Ergänzungsunterlagen zulässig bzw. letztlich inhaltlich richtig?

Anhand der Begründung des seinerzeitigen Feststellungsbescheides vom 8. August 2011, Zl.: 20704-07/185/32-2011, ergibt sich, dass seitens der erkennenden Behörde die vorgelegten Unterlagen als in jenem Maß ausreichend konkret, vollständig und plausibel angesehen wurden, dass eine Beurteilung des Verfahrensgegenstandes (nämlich der maßgeblichen Schwellenwerte Flächenverbrauch und Bettenanzahl) möglich war. Daher war dementsprechend zu entscheiden. Siehe dazu auch die Beantwortung der Frage 7 der Landtagsanfrage Nr. 37 betreffend Tourismusprojekte in Mittersill vom 7. November 2019.

**Zu Frage 3:** Wann, durch wen und mit welchem konkreten Ergebnis wurde konkret den Vorgaben des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans entsprochen (Bestätigung der gesicherten Trinkwasserversorgung, Vorlage der zitierten geforderten Unterlagen, Klarzustellung der ausreichenden Dimensionierung des Leitungsnetzes und Beweissicherungsmaßnahmen bei betroffenen Wasserspendern)?

Die Trinkwasserversorgung samt den damit in Zusammenhang stehenden Leitungsnetzen, Wasserspendern etc. ist nicht Gegenstand eines UVP-Feststellungsverfahrens.

**Zu Frage 4:** Wann, durch wen und mit welchem konkreten Ergebnis kam es zur geforderten gutachterlichen Abklärung der laut Naturschutz-Stellungnahme befürchteten mittelbaren ökologischen Auswirkungen?

Die naturschutzrechtlichen Angelegenheiten fallen nicht in meinen Ressortbereich, daher kann diese Frage nicht von mir beantwortet werden.

**Zu Frage 5:** Wann, durch wen und mit welchem Ergebnis wurde seit der Bescheiderlassung 2011 - insbesondere aufgrund der gegebenen, medial berichteten und durch diverse Initiativen und Recherchen aufkommenden Rahmenbedingungen zum Projekt Six Senses - die Notwendigkeit einer erneuten UVP-Prüfung thematisiert?

Im gegenständlichen Feststellungsverfahren war die BH Zell am See sogenannte „mitwirkende Behörde“ i.S.d. § 2 Abs. 1 UVP-G 2000, sie ist somit in das Verfahren involviert gewesen und in Kenntnis des festgestellten Sachverhaltes und der dem Bescheid zu Grunde liegenden Planunterlagen. Die UVP-Behörde steht mit der BH Zell am See in Kontakt zur Frage, ob im Rahmen der nachfolgenden betriebsanlagenrechtlichen und baubehördlichen Verfahren im Wesentlichen Projektidentität hinsichtlich der festgestellten Parameter (Bettenanzahl, Flächenverbrauch) besteht und es zu keiner Änderung im Sinne einer Erweiterung/Ausdehnung über die in Z 20 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte kommt (500 Betten, 5 ha). Diesfalls würde die UVP-Behörde informiert werden und es müssten gegebenenfalls Maßnahmen getroffen werden.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 14. November 2019

Dr. Schellhorn eh.